

# ZH\_OBERGERICHT SB190003 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190003)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190003 du 28 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190003 del 28 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 2. Oktober 2018 meldete die amtliche Verteidigung am 11. Oktober 2018 Berufung an (Prot. I S. 18 ff.; Urk. 39; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am

### E. 4

Januar 2019 reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 23. Januar 2019 (Post- stempel) fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 42/2; Urk. 45). Mit Präsidialverfügung vom 28. Januar 2019 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 47; Urk. 48/1+2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht aktiv zu beteiligen (Urk. 49). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. 2. Mit Brief vom 7. Februar 2019 wandte sich der Beschuldigte persönlich an den "Richter" und formulierte diverse Fragen. Gleichzeitig reichte er Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein (Urk. 50; Urk. 51/1-7). Mit Schreiben an den Beschuldigten persönlich vom 4. März 2019 wurde dieser auf die Berufungsverhandlung verwiesen und ihm mitgeteilt, dass das Gericht vorgängig keine inhaltlichen Fragen beantworte und er sich an seine amtliche Verteidigung zu wenden habe (Urk. 53). Am 13. März 2019 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 28. Mai 2019 vorgeladen (Urk. 54). Mit Schreiben der Verteidigung vom

#### E. 4.1

Insgesamt lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten.

#### E. 4.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 44), was sich neutral auf die Strafzumessung auswirkt.

#### E. 4.3

Angesichts der engen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 500.– seinem Verschulden als angemessen. Gemäss Art. 51 StGB ist die Untersuchungshaft an die Busse anzurechnen, wobei der Anrechnungsfaktor jenem Faktor entspricht, nach welchem das Gericht die

- 19 - Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bestimmt (TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 7 zu Art. 51 StGB).

Entsprechend sind Fr. 200.– als durch 2 Tage Haft abgegolten.

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Es ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen auszufällen. V. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsi- onsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie beantrag- te vor Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zzgl. 5 % Zins ab dem 6. Ok- tober 2017. Der Vorderrichter hat die Genugtuung auf Fr. 750.– festgesetzt und im Mehrbetrag rechtskräftig abgewiesen. 2. Gemäss Art. 47 OR kann der Richter bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Ge- nugtuung zusprechen. Da es zu keiner Körperverletzung, sondern zu Tötlichkei- ten gegenüber der Privatklägerin gekommen ist, sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 47 OR nicht gegeben. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es im Berufungsverfahren nicht bei einem Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung bleibt, sondern es zu einem Schuldspruch wegen Töt-

- 20 - lichkeiten kommt, sind dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtli- chen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, bloss zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechts- vertretung der Privatklägerin sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzah- lungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Um- fang der Kostenaufgabe bleibt vorbehalten. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massga- be ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Aus- gang des Verfahrens obsiegt der Beschuldigte zum überwiegenden Teil. Er wird bloss wegen einer Übertretung schuldig gesprochen und die Strafe ist Fr. 500.– Busse. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten daher zu ei- nem Fünftel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren in der Hö- he von Fr. 5'380.– (inkl. Mehrwertsteuer, vgl. Urk. 61) sind unter Vorbehalt des anteilmässigen Rückforderungsrechts des Staates gegenüber dem Beschuldig- ten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin im Be- rufungsverfahren in der Höhe von Fr. 425.20 (inkl. Mehrwertsteuer, Urk. 57) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abtei- lung - Einzelgericht, vom 2. Oktober 2018 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Freisprüche betr. Drohung und Tötlichkeiten), 5 (Herausgabe Tonträger), 6, 2. Satz (Abweisung Genugtuung im Fr. 750.– übersteigenden Mehrbe- trag), 7 (Kostenfestsetzung) sowie 9 teilweise und 10 (Entschädigung amtli- che Mandate), und die gleichentags ergangene Verfügung hinsichtlich Dis-

- 21 - positivziffer 1 (Verjährung der Tötlichkeiten zwischen ca. August 2015 bis August 2017), in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.–, wobei Fr. 200.– durch 2 Tage Haft abgegolten sind. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 4. Der Privatklägerin wird keine Genugtuung zugesprochen. 5. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang der Kostenaufgabe bleibt vorbehalten. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'380.00 amtliche Verteidigung Fr. 425.20 unentgeltliche Rechtsvertretung Privatklägerin 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklä-

- 22 - rin, werden dem Beschuldigten zu einem Fünftel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang der Kostenaufgabe bleibt vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin, nur sofern verlangt und hinsichtlich ihrer Anträge und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die entsprechenden Behörden) – die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Obergericht des Kantons Zürich, mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 23 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 28. Mai 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw

Baechler

## E. 8

Mai 2019 wurden die Beweisanträge gestellt, die Privatklägerin und deren Hausärztin seien anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen und die Verhandlungsnotizen von anfangs Oktober 2017 anzufordern (Urk. 55). Am 9. Mai 2019 wurde der Verteidigung telefonisch mitgeteilt, dass die Berufungsverhandlung einstweilen durchgeführt und anschliessend über allfällige weitere Beweiserhebungen entschieden werde (Urk. 56). Wie zu zeigen sein wird, erübrigt sich ei-

- 6 - ne weitere Beweisabnahme durch die Berufungsinstanz, weshalb den Beweisanträgen keine Folge zu leisten ist (nachfolgend, Erw. III.7.1.). 3. Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte die eingangs aufgeführten Anträge stellen (Urk. 60 S. 2; Prot. II S. 3). II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschuldigte liess das vorinstanzliche Urteil zwar auch hinsichtlich der vorinstanzlichen Kostenfestsetzung (Urteilsdispositivziffer 7) anfechten, in der Berufungserklärung aber weder Beanstandungen noch Änderungsanträge dazu anbringen (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO), weshalb sich die Kostenfestsetzung als unangefochten erweist. 3. Nachdem das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 2. Oktober 2018 hinsichtlich der Urteilsdispositivziffern 2 (Freisprüche betr. Drohung und Tötlichkeiten), 5 (Herausgabe Tonträger), 6, 2. Satz (Abweisung Genugtuung im Fr. 750.- übersteigenden Mehrbetrag), 7 (Kostenfestsetzung) sowie 9 teilweise und 10 (Entschädigung amtliche Mandate), und die gleichentags ergangene Verfügung hinsichtlich deren Dispositivziffer 1 (Verjährung der Tötlichkeiten zwischen ca. August 2015 bis August 2017), unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Angesichts der rechtskräftig erledigten Tatvorwürfe bildet einzig der Anklagevorwurf der einfachen Körperverletzung vom 2. Oktober 2017 (Urk. 19 S. 2) noch Gegenstand des Berufungsverfahrens. Darin wird dem Beschuldigten vor-

- 7 - geworfen, er habe die Privatklägerin in der ehelichen Wohnung an der B.\_\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich, um ca. 19.30 Uhr nach einer verbalen Auseinandersetzung aus der gemeinsamen Wohnung zu werfen versucht und sie zu diesem Zweck am Oberarm gepackt und in Richtung Eingangstüre gezerrt. Dabei sei die Privatklägerin über einen am Boden stehenden Eimer gestolpert und gestürzt, woraufhin er sie hochgezogen und weiter in Richtung Eingangstüre gezerrt habe, wobei sie sich Prellungen und Schwellungen am Oberarm zugezogen und eine Beule am Kopf erlitten habe, weswegen sie zu 100 % bis Ende November 2017 krankgeschrieben worden sei. Diese Verletzungen habe der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen. 2. Der Beschuldigte wurde nach einer Strafanzeige der Privatklägerin vom 4. Oktober 2017 bei der Stadtpolizei Zürich wegen häuslicher Gewalt, betreffend "Ohrfeigen der Ehefrau anlässlich Ehestreit erstmalig angezeigt", gestützt auf einen Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 4. Oktober 2017 am 5. Oktober 2017, ca. 01.00 Uhr, in der damaligen ehelichen Wohnung, verhaftet (Urk. 1 S. 2; Urk. 11/2; Urk. 11/3). Mit Verfügung vom 6. Oktober 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft ein Rayonverbot für die Umgebung der ehelichen Wohnung und ein Kontaktverbot zu seinen beiden Kindern als Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 224

Abs. 2 und 3 StPO und Art. 237 StPO an und entliess ihn gleichentags um 18.00 Uhr aus der Haft (Urk. 11/6 ff.). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Oktober 2017 wurde das Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin angeordnet und das Rayonverbot bezüglich der Umgebung der ehelichen Wohnung bestätigt (Urk. 11/11 S. 4 f.) und mit Verfügung derselben Behörde vom 28. Dezember 2017 einstweilen bis

## **E. 10**

000 Franken. Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 StGB). 3.1. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin im Rahmen einer ehelichen, zunächst verbalen Auseinandersetzung gegen ihren Willen am Oberarm gepackt und gezogen, wobei er sich auch durch ein zwischenzeitliches Stolpern und Stürzen der Privatklägerin nicht von seinem Vorhaben abhalten liess. Die Gewaltwirkung geschah durch ein Packen und Zerren und nicht durch ein Schlagen, weshalb sein Vorgehen insgesamt als eher leicht zu betrachten ist. Die der Privatklägerin durch den Beschuldigten zugefügten körperlichen Beeinträchtigungen stellen eine vorübergehende Störung ihres körperlichen Wohlbefindens mit keiner Schädigung des Körpers oder der Gesundheit dar. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere deshalb als noch leicht. 3.2. Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass es das direkte Handlungsziel des Beschuldigten war, die Privatklägerin aus der Wohnung zu bugsieren und nicht, sie zu verletzen. Indem er sie dabei aber fest an ihrem linken Oberarm packte und in Richtung Wohnungstüre zog, wobei sie über den am Boden stehenden Eimer stürzte, sich den Kopf anschlug und dabei eine Beule erlitt, hat er diese körperlichen Beeinträchtigungen der Privatklägerin zumindest in Kauf genommen, womit verschuldensmindernd zu gewichten ist,

- 18 - dass er nicht direkt-, sondern eventualvorsätzlich handelte. Seine Tat erfolgte zudem im Rahmen eines Ehestreites, mithin in einem hochemotionalen Kontext. Die Beweggründe dürften in einer patriarchalen Machtdemonstration und im Bestreben, ihr den Meister zu zeigen, und sie zu disziplinieren, gelegen haben. Insgesamt vermag die subjektive Schwere der Tat die objektive kaum zu relativieren. 3.3. Das Verschulden ist insgesamt als noch leicht einzustufen. 4. Der Beschuldigte ist am 11. September 1965 in Sri Lanka geboren und im Jahre 1988 in die Schweiz eingereist. Er ist Bürger von Zürich und hat gemeinsam mit der Privatklägerin zwei minderjährige Kinder. Zurzeit lebt er alleine. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab er an, seine Arbeitsstelle bei einer Bäckerei aufgrund der Schwierigkeiten in der Ehe und seiner Schmerzen gekündigt zu haben und seit Ende Juli 2018 arbeitslos zu sein. Der Beschuldigte hat kein Vermögen und verfügt über Schulden in der Höhe von Fr. 8'000.– (Urk. 6/2 S. 4; Urk. 6/4 S. 16; Prot. I S. 7, S. 10 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er zu seinen aktuellen Verhältnissen (Prot. II S. 8 f.), dass er seit Oktober 2017 getrennt von der Privatklägerin lebe, allerdings weiterhin Kontakt mit seinen Kindern habe. Diese würden ihn zwar selten besuchen, da die Privatklägerin Besuche nicht zulassen würde, telefonischen Kontakt hätten sie aber. Er sei nach wie vor arbeitslos und erhalte monatlich ca. Fr. 3'139.– Arbeitslosenentschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.